

# Ausfertigung



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 4 K 1512/11

Im Namen des Volkes!  
**Gerichtsbescheid**

In der Verwaltungsrechtssache

EINGEGANGEN

13. Juni 2012

Erl.....

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,  
Gz.: - S-161/11 -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe  
22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,  
Gz.: - 051-601-167159 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wol-  
lenweber, Richterin Feldhusen und Richterin Stybel am 08.06.2012 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufent-  
haltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG auszustellen.**

**Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig  
vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung  
durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf-  
grund des Gerichtsbescheids zu vollstreckenden Be-  
trages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Voll-**

**streckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG auszustellen.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Kläger ein Aufenthaltsrecht hat, das aus seinen Beschäftigungszeiten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei folgt. Mit Schreiben vom 10.05.2011 beantragte der Kläger beim Stadtamt Bremen u.a. die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG. Er erhielt am 25.08.2011 eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG bis zum 24.08.2014.

Der Kläger hat am 10.10.2011 die vorliegende Untätigkeitsklage erhoben. Er ist der Auffassung, ihm stehe die Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG neben der Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zu. Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG sei im Gegensatz zu der nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG unbefristet, was einen rechtlichen Vorteil bedeute.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG iVm. Art. 6 ARB 1/80 zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG neben der Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG komme nicht in Betracht. Der Kläger, der einen konstitutiven Aufenthaltstitel bereits besitze, könne kein rechtliches Interesse geltend machen, die bloß deklaratorische Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG zusätzlich zu erhalten. Ihre Ausstellung neben der Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG sei bereits aus technischen Gründen nicht möglich. Wenn der Kläger darauf bestehe, müsse die Aufenthaltserlaubnis gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG zurückgenommen werden.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 13.04.2012 einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zugestimmt, die Beklagte hat eine entsprechende Generalerklärung abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Ihr Inhalt war Gegenstand der Beratung des Gerichts.

### Entscheidungsgründe

Über die Klage kann gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist als Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) zulässig und begründet.

Die Kammer geht ebenso wie die Beteiligten davon aus, dass dem Kläger ein Aufenthaltsrecht aufgrund seines Rechts aus Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei zusteht. Infolgedessen ist der Kläger gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AufenthG „verpflichtet, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen, sofern er weder eine Niederlassungserlaubnis noch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt“. Nach § 4 Abs. 5 Satz 2 AufenthG „wird die Aufenthaltserlaubnis auf Antrag ausgestellt“. Schon der Gesetzeswortlaut ergibt, dass ein nach dem ARB Nr. 1/80 EWG/Türkei Berechtigter dieses Recht durch den entsprechenden Aufenthaltstitel nachweisen muss. Mit dieser Pflicht ist die entsprechende Mitwirkung der Ausländerbehörde verbunden, die mithin die Aufenthaltserlaubnis auszustellen hat. Ihr steht dabei kein Ermessen zu. Die Pflicht zur Ausstellung entfällt nur beim Vorhandensein einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, welche im Fall des Klägers nicht vorliegen. Dass nur beim Vorhandensein solcher Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG nicht auszustellen ist, belegen auch die Gesetzesmaterialien: Im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum AufenthG 2007, BT-Drs. 16/5065 vom 23.04.2007, S. 159 heißt es: „Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, wodurch klargestellt wird, dass türkische Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht einer Aufenthaltserlaubnis zum Nachweis eines ihnen zustehenden Assoziationsrechts bedürfen“. Die Formulierung des OVG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 22.02.2011 - 12 B 20.08 -, juris:  
„Lediglich wer sein Aufenthaltsrecht bereits durch einen konstitutiven Titel nach nationalem Recht nachweisen kann, bedarf naturgemäß keiner (weiteren) deklaratorischen Aufenthaltser-

laubnis" erscheint der erkennenden Kammer daher als zu weitgehend, weil sie auch nur befristete konstitutive Titel einschließt, die in § 4 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aber nicht aufgeführt werden.

Im Übrigen spricht gegen die ablehnende Haltung der Beklagten auch, dass gem. § 98 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG derjenige Ausländer ordnungswidrig handelt, der entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 AufenthG einen Nachweis nicht führt. Der Ausländer ist mithin gehalten, in den Besitz der Aufenthaltserlaubnis als Nachweis zu gelangen, um nicht dem Vorwurf der Ordnungswidrigkeit ausgesetzt zu sein. Dabei hat die Ausländerbehörde ihren Teil beizutragen.

Hieran ändern auch die von der Beklagten angeführten technischen Schwierigkeiten bei der Erteilung mehrerer Aufenthaltserlaubnisse nebeneinander nichts. Sie sind zudem nicht weiter konkretisiert worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO..

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn kann die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids zu stellen und muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

gez.: Wollenweber

Für die Ausfertigung

  
Verwaltungsangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gez.: Feldhusen

gez.: Stybel